

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 11.10.2011

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

David McAllister

Entwurf**Gesetz
über die „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“**

§ 1

Errichtung, Sitz

(1) Es wird die „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“ als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

Zweck und Aufgaben

¹Die Stiftung hat den Zweck, die Attraktivität der Altenpflegeausbildung zu erhöhen, um eine ausreichende Zahl qualifizierten Personals in der Altenpflege zu sichern. ²Sie soll insbesondere

1. die Bereitschaft ambulanter und stationärer Einrichtungen, an der Ausbildung für die Berufe in der Altenpflege mitzuwirken,
2. die Attraktivität der Berufe in der Altenpflege,
3. das Interesse junger Menschen, einen Beruf in der Altenpflege zu ergreifen, und
4. Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Ausbildung und den Beruf in der Altenpflege fördern.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) ¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die von der Umlagestelle (§ 9 Abs. 1 des Altenpflege-Berufegesetzes vom 20. Juni 1996, Nds. GVBl. S. 276, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2009, Nds. GVBl. S. 25), verwalteten Mittel aus der Umlage nach § 8 des Altenpflege-Berufegesetzes abzüglich 1 583 199 Euro, die dem Land als Kosten für die Liquiditätssicherung der Umlagestelle entstanden sind, auf die Stiftung über. ²Zahlungen von den am Umlageverfahren beteiligten Trägern der Einrichtungen, die der Umlagestelle erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugehen, überträgt die Umlagestelle auf die Stiftung.

(2) ¹Von den nach Absatz 1 Satz 1 auf die Stiftung übergehenden Mitteln bilden 10 Millionen Euro das Stiftungsvermögen. ²Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. ³Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

(3) Der 10 Millionen übersteigende Betrag und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für den Stiftungszweck zu verwenden.

§ 4

Organe

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 5

Kuratorium

(1) ¹Das Kuratorium besteht aus zehn Mitgliedern. ²Diese werden von der Landesregierung jeweils für die Dauer von vier Jahren wie folgt berufen:

1. das vorsitzende Mitglied auf Vorschlag des für Soziales zuständigen Ministeriums (Fachministerium),
2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied auf Vorschlag des Kultusministeriums,
3. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen,
4. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der Privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen,
5. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und
6. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Landesverbände der Pflegekassen in Niedersachsen.

³Wiederberufungen sind zulässig. ⁴Die Landesregierung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen.

(2) Das Kuratorium beschließt über

1. die Förder- und Tätigkeitsschwerpunkte,
2. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
3. die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
4. die Vergabe von Fördermitteln und
5. die Angelegenheiten, die es sich zur Beschlussfassung vorbehalten hat.

(3) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung.

(4) Das Kuratorium wird von dem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen.

(5) ¹Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse des Kuratoriums kommen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ⁴In Haushalts- und Personalangelegenheiten können die Beschlüsse des Kuratoriums nur mit Zustimmung des Mitglieds nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gefasst werden.

(6) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

(7) Bis zur ersten Sitzung des Kuratoriums nimmt das Fachministerium die Aufgaben des Kuratoriums wahr; es lädt auch zur ersten Sitzung des Kuratoriums ein.

§ 6

Geschäftsführung

(1) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²In persönlichen Angelegenheiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wird die Stiftung vom vorsitzenden Mitglied des Kuratoriums vertreten.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums, bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(3) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. ²Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer eine Jahresrechnung.

(4) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren berufen. ²Wiederberufungen sind zulässig. ³Das Kuratorium kann die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer aus wichtigem Grund abberufen.

§ 7

Satzung

(1) ¹Die Satzung der Stiftung wird vom Kuratorium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen. ²Sie bedarf der Genehmigung des Fachministeriums.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

§ 8

Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Fachministeriums.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig treten

1. das Altenpflege-Berufegesetz (APBG) vom 20. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25), und
2. die Umlageverordnung zum Altenpflege-Berufegesetz vom 2. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 427), geändert durch Verordnung vom 5. August 1999 (Nds. GVBl. S. 319),

außer Kraft. ²Die Umlagestelle nach § 9 Abs. 1 APBG besteht für die weitere Abwicklung des Umlageverfahrens fort.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

1. Anlass

Die Errichtung der „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“ erfolgt vor dem Hintergrund eines wachsenden Fachkräftebedarfs in der Altenpflege und soll die Nachwuchsgewinnung unterstützen.

a) Demografische Entwicklung

Der demografische Wandel stellt Gesellschaft und Politik vor große Herausforderungen. Dies gilt in besonderem Maße für den Bereich der Altenpflege, in welchem sich die Konsequenzen der demografischen Entwicklung in mehrfacher Hinsicht abzeichnen.

Zum einen sorgt die gestiegene Lebenserwartung für einen immer größer werdenden Anteil an älteren Menschen in der Gesellschaft. Mit zunehmendem Alter steigt auch das Risiko der Pflegebedürftigkeit, sodass insgesamt in der Zukunft mit einer deutlichen Zunahme pflegebedürftiger Menschen zu rechnen ist. Unter der Annahme konstanter Pflegewahrscheinlichkeiten werden bis zum Jahr 2030 bei der Zahl der pflegebedürftigen Menschen für Niedersachsen Anstiege von rund 46 % prognostiziert.¹⁾

Zum anderen führt die demografische Entwicklung dazu, dass die Zahl der erwerbstätigen Personen im Verhältnis zu den pflegebedürftigen Personen sinkt. So lässt sich für Niedersachsen bis zum Jahre 2030 ein Rückgang der Personen im erwerbsfähigen Alter um 13,2 % vorausberechnen.²⁾

Während somit zukünftig auf der Nachfrageseite die Zahl der pflegebedürftigen Menschen steigen wird, nimmt auf der Angebotsseite die Zahl der potenziell als Pflegende zur Verfügung stehenden Menschen ab. Auch wenn eindeutige Prognosen zur Entwicklung der Bevölkerungsstruktur in den kommenden Jahren und Jahrzehnten schwer zu treffen sind, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sich das Verhältnis des Anteils Erwerbstätiger zum Anteil nicht mehr erwerbstätiger, älterer Menschen im Ergebnis in hohem Maße verändern wird.

Diese Entwicklung stellt die Betriebe der Altenpflege vor eine große Herausforderung, da zum einen auf dem Ausbildungsmarkt eine zunehmende Konkurrenz der Betriebe um Bewerberinnen und Bewerber entstehen wird und zum anderen viele junge Menschen die Altenpflegeausbildung als unattraktiv empfinden. Die Steigerung der Attraktivität der Altenpflegeausbildung ist daher ein maßgebliches Ziel für die Zukunft, um die Folgen des demografischen Wandels für die Altenpflege abzdämpfen.

b) Abwicklung des Altenpflegeumlageverfahrens

Ein wesentlicher Beweggrund für das Gesetz besteht überdies in der notwendigen Abwicklung des niedersächsischen Altenpflegeumlageverfahrens gemäß den §§ 8 und 9 des Altenpflege-Berufegesetzes (APBG) vom 20. Juni 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25), dar. Obgleich das 1996 eingeführte Umlageverfahren bereits im Jahr 2003 eingestellt wurde, existieren derzeit verbleibende Umlagemittel in Höhe von ca. 12 Millionen Euro, die nach Beendigung des Umlageverfahrens an die Umlagestelle gezahlt wurden.

Der Bestand dieser überschüssigen Umlagemittel sowie die Notwendigkeit, diese Mittel nunmehr zur Errichtung der „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“ zu verwenden, erklären sich aus der Entwicklung des niedersächsischen Altenpflegeumlageverfahrens sowie aus den gesetzgeberischen Zielen, die mit seiner Einführung verfolgt wurden.

Angesichts der demografischen Entwicklung und des drohenden Fachkräftemangels im Bereich der Altenpflege war neben der Steigerung der Ausbildungsbereitschaft in der Altenpflege das maßgebliche Ziel des Umlageverfahrens die Steigerung der Attraktivität der Altenpflegeausbildung. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. Juli 2003 (2 BvL 1/99), in der es die Vereinbarkeit der niedersächsischen Altenpflegeumlage mit dem Grundgesetz feststellte, explizit herausgehoben. Danach diene die niedersächsische Altenpflegeumlage „der Refinanzierung der Kosten für die Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege und damit dem Ziel, die Attraktivität der Ausbildung zu erhöhen, um eine ausreichende Zahl qualifizierter Fachkräfte in der Altenpflege für die Zukunft zu sichern“ (BVerfG, 2 BvL 1/99 vom 17. Juli 2003, Rn. 132, 136, 138; siehe auch Drs. 13/1732 S. 8).

Diese Zielvorgabe scheiterte, da die Umlageschuldner in ca. 50 % der Fälle die Zahlung verweigerten und Widerspruch gegen die Heranziehungsbescheide einlegten oder Klage erhoben. Zum Ausgleich der Unterdeckung ermächtigte das Sozialministerium die Umla-

¹⁾ Diese Prognose beruht auf der Grundlage der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Statistisches Bundesamt Wiesbaden 2009.

²⁾ a. a. O.

gestelle dazu, Kredite aufzunehmen, um trotz der nicht ausreichenden Zahlungseingänge der umlagepflichtigen Einrichtungen die Ausgleichsbeträge an die auszubildenden Einrichtungen in voller Höhe zahlen zu können.

Am 10. März 1999 legte das Verwaltungsgericht Lüneburg das Altenpflege-Berufegesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor. Daraufhin wurde das Umlageverfahren am 1. Mai 2000 für neue Ausbildungsverträge ausgesetzt. Nachdem der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und mit dem Altenpflegegesetz des Bundes (AltPflG) vom 17. November 2000 den Regelungsgehalt des niedersächsischen Gesetzes abgelöst hatte, erfolgte Mitte des Jahres 2003 das endgültige Auslaufen des Umlageverfahrens in Niedersachsen.

Am 17. Juli 2003 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die niedersächsische Altenpflegeumlage nach dem Altenpflege-Berufegesetz eine verfassungsgemäße Sonderabgabe und die Heranziehung der Pflegeeinrichtungen zur Zahlung in die Umlage rechtmäßig erfolgt war. Daraufhin kam die Mehrzahl der Umlageschuldner ihrer Zahlungsverpflichtung nach. 45 Klagen (rund 220 Heranziehungsbescheide) blieben rechts-hängig, insbesondere mit der Begründung, nicht alle Einrichtungen seien bei dem Umlageverfahren erfasst worden. Aufgrund dieser laufenden Verfahren konnten eine Abwicklung des Altenpflegeumlageverfahrens sowie eine gesetzgeberische Entscheidung über die Verwendung der restlichen Umlagemittel erst jetzt erfolgen.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Umlage-Restmittel abzüglich der Kreditkosten zur Errichtung der öffentlich-rechtlichen „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“ verwendet. Die Zinseinnahmen werden zur Unterstützung der Altenpflegeausbildung, insbesondere zur Steigerung ihrer Attraktivität, eingesetzt. Auf diese Weise wird der Zweck des Altenpflegeumlageverfahrens fortgesetzt.

So hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. Juli 2003 unter Rückgriff auf die Gesetzesmaterialien herausgestrichen, dass das Ziel der Altenpflegeumlage darin bestand, die Attraktivität der Ausbildung zu erhöhen, um eine ausreichende Zahl qualifizierter Fachkräfte in der Altenpflege für die Zukunft zu sichern (BVerfG, 2 BvL 1/99 vom 17. Juli 2003, Rn. 132, 136, 138; siehe auch Drs. 13/1732 S. 8). Die Förderung dieser Zielsetzung ist auch künftig möglich und angesichts des demografischen Wandels und des prognostizierbaren Mangels an Altenpflegefachkräften für die Zukunft geboten. Die Restmittel der Altenpflegeumlage können somit weiterhin - den Vorgaben der höchst-richterlichen Rechtsprechung für die Erhebung und Verwendung von Sonderabgaben nachkommend - zweckentsprechend und gruppennützig verwendet werden, da bei den Umlageschuldnern nach wie vor ein Interesse an einer Förderung der Altenpflegeausbildung besteht.

Dass ein solches Interesse bei einer geringen Zahl von Umlageschuldnern aufgrund von Firmenschließungen und Insolvenzen mittlerweile nicht mehr besteht, da ihnen durch eine weitere Förderung der Altenpflegeausbildung kein Äquivalent für ihre Umlagezahlungen mehr zufließen kann, steht einer zweckentsprechenden und gruppennützigen Weiterverwendung der restlichen Umlagemittel nicht entgegen. Die Rechtsprechung hat dem Gesetzgeber bei der Verwendung von Sonderabgabemitteln einen Gestaltungsspielraum eingeräumt. Der Gesetzgeber ist danach nicht strikt an die ursprünglich gesetzte Verwendungsart der Sonderabgabe gebunden, sondern kann diese an Veränderungen anpassen, solange selbige nicht von Anfang an vorhersehbar waren und weiterhin gewährleistet ist, dass die Umlagemittel zweckentsprechend und gruppennützig verwendet werden. Dementsprechend folgt aus dem Grundsatz der gruppennützigen Verwendung nicht, dass das Aufkommen aus der Sonderabgabe jeweils im spezifischen Interesse jedes Abgabepflichtigen zu verwenden ist. Nach der Rechtsprechung genügt es, wenn die Mittel im überwiegenden Interesse der Gesamtgruppe verwendet werden (BVerfG, 2 BvL 1/99 vom 17. Juli 2003, Rn. 152, 155).

2. Ziele und Schwerpunkte

Mit Errichtung der „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“ wird die Zielsetzung verfolgt, dem in Folge der demografischen Entwicklung drohenden Fachkräftemangel in der Altenpflege entgegenzuwirken. Auf diese Weise wird das Ziel der Steigerung der Attraktivität der Altenpflegeausbildung, das nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts dem Altenpflegeumlageverfahren nach den §§ 8 und 9 APBG zu Grunde lag, fortgeschrieben. Die restlichen Umlagemittel in Höhe von 10 Millionen Euro bilden die anfängliche Kapitalausstattung, welche durch die Möglichkeit von Zustiftungen in der Zukunft erhöht werden können.

Aus den Zinserträgen des Stiftungsvermögens sollen innovative Konzepte und Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen, die Attraktivität der Altenpflegeausbildung nachhaltig zu steigern, die junge Menschen mit den Möglichkeiten und Vorzügen der Altenpflegeausbildung bekannt machen und die die Ausbildungsbereitschaft ambulanter und stationärer Einrichtungen fördern.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Errichtung einer selbstständigen Stiftung des öffentlichen Rechts ist nur durch (Landes-)Gesetz möglich. Gleiches gilt im Fall der Aufhebung der Stiftung. Der parlamentarische Entscheidungsweg einschließlich der erforderlichen Verbandsbeteiligungen wird damit gewahrt.

Die alternativ denkbare Errichtung einer privatrechtlichen Stiftung, die ohne ein Gesetzgebungsverfahren errichtet werden kann, kommt aufgrund des inneren Sachzusammenhangs zwischen der Stiftungerrichtung und der faktischen Abwicklung des Altenpflegeumlageverfahrens nicht in Betracht. Dieser innere Sachzusammenhang zeigt sich in der Fortschreibung des Gesetzeszwecks des Altenpflege-Berufegesetzes, der u. a. in der Steigerung der Attraktivität der Altenpflegeausbildung bestand. Die Stiftung setzt diese Zielsetzung unter Verwendung der verbliebenen Umlagemittel fort, indem sie die Mittel gruppennützig und zweckentsprechend einsetzt. Damit setzt sich auch die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung fort. Als wesentliche Rechtsmaterie des Altenpflege-Berufegesetzes bedarf es für die Abwicklung des Altenpflegeumlageverfahrens ebenfalls einer gesetzlichen Regelung und damit einer Stiftungserrichtung in öffentlich-rechtlicher Rechtsform.

Nachdem das Altenpflegeumlageverfahren bereits im Jahr 2003 eingestellt wurde, stellt die zweckentsprechende und gruppennützige Weiterverwendung der verbliebenen Restmittel des Altenpflegeumlageverfahrens durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung den nächsten logischen Schritt zur Abwicklung des Altenpflegeumlageverfahrens dar.

Eine theoretisch denkbare Auskehrung der Restmittel an die Umlageschuldner scheidet mangels Anspruchsgrundlage aus. Einem Erstattungsanspruch steht entgegen, dass die Heranziehung zur Zahlung der Altenpflegeumlage mit Rechtsgrund erfolgt ist. Soweit gegen die Heranziehungsbescheide Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wurde, sind im Nachgang der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2003 sämtliche Widerspruchs- und Klageverfahren beendet worden. Die Festsetzungsbescheide sind in Bestandskraft erwachsen und unanfechtbar.

Eine nachträgliche Aufhebung der Festsetzungsbescheide, die einen Erstattungsanspruch der Umlageschuldner zur Folge hätte, scheidet aus Gründen der Verhältnismäßigkeit aus. Es wäre unverhältnismäßig und damit ermessensfehlerhaft, auf eine zweckentsprechende und gruppennützige Weiterverwendung der Restmittel zu verzichten und stattdessen in einem komplizierten Verfahren die jeweiligen Abgabenschuldner und Rechtsnachfolger zu ermitteln. Ein solches Vorgehen würde - wie die Rechtsprechung bereits skizziert hat (Urteil des VG Frankfurt am Main vom 8. Mai 2003 - 1 E 367/02) - einen immensen Verwaltungsaufwand bedeuten, der insbesondere aufgrund der Kosten nicht zu rechtfertigen wäre.

Auch eine Wiedereinführung eines Altenpflegeumlageverfahrens unter Weiterverwendung der restlichen Umlagemittel stellt keine Alternative dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2003 bestehen für die Einführung eines landesrechtlichen Umlageverfahrens besondere Voraussetzungen, die ihren Niederschlag im Altenpflegegesetz des Bundes gefunden haben. Die Einführung eines entsprechenden Umlageverfahrens ist danach von dem Nachweis der Voraussetzung abhängig, dass ein solches Verfahren erforderlich ist, um einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern oder zu beseitigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Anforderungen in seiner Entscheidung vom 29. Oktober 2009 konkretisiert. Danach ist ein Ausgleichsverfahren nach § 25 Abs. 1 Satz 2 AltPflG nur dann erforderlich, „wenn in dem betroffenen Land besondere Umstände die Gefahr begründen, dass sich die der Vorschrift zugrunde liegende Regelerwartung, ein angemessenes Angebot an Ausbildungsplätzen werde bereitgestellt werden, nicht erfüllt“.

Diese Voraussetzung ist in Niedersachsen zurzeit gerade nicht nachweisbar.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf schwerbehinderte Menschen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Derartige Auswirkungen sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

IV. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Für die am Gesetzesvollzug beteiligten Träger öffentlicher Aufgaben entstehen keine Kosten, da sich die Stiftung aus den eigenen Erträgen des Vermögens im laufenden Betrieb finanziert. Das anfängliche Stiftungsvermögen wird nicht aus Landesmitteln bereitgestellt, sondern besteht aus den verbliebenen Mitteln des Altenpflegeumlageverfahrens.

Die Rechtsform einer Stiftung eröffnet die Möglichkeit, Zustiftungen und Spenden zu akquirieren.

Die bisher vom Land getragenen Kosten für die Zwischenfinanzierung (Kreditaufnahme) der Ausbildungsvergütungen in Höhe von 1 583 199 Euro werden dem Land unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Restbestand der Umlage erstattet.

Diese Kosten hat das Land als Zwischenfinanzierung übernommen, weil eine große Anzahl von Pflegeeinrichtungsträgern (mehr als 50 %) gegen die Zahlung der Umlage Widerspruch eingelegt und wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs keine Zahlungen in die Umlage vorgenommen hatte. Um die Liquidität der Umlagestelle zu erhalten und die Auszahlung der Ausbildungsbeihilfen zu ermöglichen, war die Kreditaufnahme zwingend erforderlich. Dafür hat das Land einen Betrag von 1 583 199 Euro an Zinszahlungen geleistet. Die jeweils als Kredit aufgenommenen Beträge sind unverzüglich in Form von Ausbildungsvergütungen ausbezahlt worden.

Kreditaufnahme und darauf folgend die Übernahme der Zinszahlungen durch das Land erfolgten im Interesse der Gesamtgruppe der Pflegeeinrichtungen und Heime für alte Menschen. Aus den vom Bundesverfassungsgericht in seinen Beschluss vom 17. Juli 2003 erarbeiteten Grundsätzen folgt, dass das Land daher berechtigt ist, diese Kosten aus dem restlichen Umlagenbestand zu entnehmen. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Beschluss festgestellt, dass „die Verwaltungskosten der Erhebung der Umlage als Annex mit der Abgabe in einer engen funktionalen Beziehung stehen und es den Ländern daher nicht verwehrt ist, sich die Kosten der verwaltungsmäßigen Durchführung des Umlageverfahrens von der Gesamtgruppe entgelten zu lassen“. In einer solchen engen funktionalen Beziehung zur Umlage stehen auch die Kosten, die durch die Kreditaufnahmen der Umlagestelle zur Aufrechterhaltung des Umlageverfahrens entstanden sind.

V. Beteiligung der Verbände und Organisationen

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurde folgenden Verbänden und Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
- BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen,
- Vereinigte IKK,
- Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See,
- Verband der Ersatzkassen e. V.,
- Verband der privaten Krankenversicherung e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- Niedersächsischer Pflegerat,
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen,
- Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen,
- Katholisches Büro Niedersachsen,
- Konföderation der Evangelischen Kirchen in Niedersachsen,
- Deutscher Gewerkschaftsbund,
- Verband Deutscher Privatschulen,
- Landesarbeitsgemeinschaft der Altenpflegesschulen in Niedersachsen,
- Landesseniorenrat Niedersachsen e. V.,
- Deutscher Berufsverband für Altenpflege e. V.,
- Ärztekammer Niedersachsen,
- Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V.

Von 20 Verbänden und Organisationen haben sich 18 zu dem Gesetzentwurf geäußert. Dabei wurde der Gesetzentwurf fast ausschließlich ausdrücklich begrüßt. Eine andere Verwendung der Mittel ist allein vom Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagen worden. Dieser wünscht, das Restvermögen als Grundstock für ein neues Umlageverfahren zu verwenden, ohne jedoch Art und Weise eines solchen Verfahrens näher auszuführen.

Vom Verband der privaten Krankenversicherung e. V., der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, dem Niedersächsischen Pflegerat, dem Katholischen Büro Niedersachsen, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. und dem Deutschen Berufsverband für Altenpflege e. V. wurde vorgetragen, dass an der Forderung, ein Altenpflegeumlageverfahren wieder einzuführen, trotz der Zustimmung zu diesem Gesetz weiterhin festgehalten werde oder dass die Wiedereinführung zu überprüfen sei.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts entspricht der öffentlichen Aufgabenstellung, einem Fachkräftemangel in der Pflege vorzubeugen und unterstellt die juristische Person unmittelbar der Rechtsaufsicht des Fachministeriums.

Der Stiftungssitz Hannover ist gekennzeichnet durch seine zentrale Lage in Niedersachsen und den guten Kooperationsmöglichkeiten vor Ort.

Zu § 2:

Stiftungszweck ist die Steigerung der Attraktivität der Altenpflegeausbildung mit dem Ziel, eine ausreichende Zahl qualifizierter Fachkräfte in der Altenpflege für die Zukunft zu sichern. Dieser Stiftungszweck entspricht dem durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellten Zweck der Altenpflegeumlage (BVerfG, 2 BvL 1/99 vom 17.02.2003, Rnr. 132). Satz 2 konkretisiert den Stiftungszweck. Die Auflistung ist nicht abschließend.

Auch beispielsweise die Förderung der Ausbildungsbereitschaft in teilstationären und Kurzzeitpflegeeinrichtungen - wie von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Verbandsanhörung vorgetragen - wird vom Stiftungszweck erfasst.

Für den Fall, dass es in der Zukunft eine vereinheitlichte Pflegeausbildung geben sollte, wäre die Altenpflege in ein solches System inkludiert und der Stiftungszweck damit weiterhin erfüllbar. Die Befürchtung des Niedersächsischen Pfliegerates, dass in diesem Fall der Stiftungszweck nicht mehr erfüllbar sei, wird deshalb nicht geteilt.

Zu § 3:

Eine Stiftung ist ein Bestand an Vermögen. Eine Erhöhung des Finanzkapitals ist durch Zustiftungen jederzeit möglich. Eine Beendigung der Stiftung ist allein durch Gesetz, mit dem auch Regelungen über den Anfall des Kapitals und dessen weitere Verwendung getroffen werden können, möglich.

Absatz 1 regelt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes die von der Umlagestelle verwalteten, überschüssigen Mittel aus der Altenpflegeumlage auf die Stiftung übergehen. Der Bestand dieser Umlagemittel geht auf § 3 Abs. 1 der Umlageverordnung zum Altenpflege-Berufegesetz vom 2. Oktober 1996 zurück. Danach ergibt sich der Gesamtbetrag der Umlage aus der Summe der Ausbildungsvergütungen sowie einem Zuschlag von 25 % der Summe der Ausbildungsvergütungen zur Einstellung in eine Rücklage. Gemäß § 3 Abs. 2 der Umlageverordnung sollte die Rücklage der Sicherung von Zahlungsausfällen dienen (Rechtslage nach der Änderung der Umlageverordnung vom 5. August 1999). Die restlichen Umlagemittel resultieren damit im Wesentlichen aus dem Rücklagenanteil der Umlage, aber auch aus vereinnahmten Zinsen für verspätete Umlagezahlungen und gewährte Stundungen sowie angelegten Mitteln. Von der Summe der überschüssigen Umlagemittel sind die dem Land entstandenen Kosten für die Liquiditätssicherung der Umlagestelle (Kreditkosten) abzuziehen. Dies folgt aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2003 - 2 BvL 1/99. Darin hatte das Gericht zur Frage der Tragung von „Nebenkosten“ den Grundsatz erarbeitet, dass das Land sich die Kosten der verwaltungsmäßigen Durchführung des Umlageverfahrens von den Umlageschuldnern erstatten lassen kann, soweit die Erhebung der Kosten eine gruppennützige Verwendung darstelle. Die Verwaltungskosten der Erhebung der Umlage stünden als Annex mit der Abgabe in einer engen funktionalen Beziehung, weshalb es den Ländern nicht verwehrt sei, sich die Kosten der verwaltungsmäßigen Durchführung des Umlageverfahrens von der Gesamtgruppe entgelten zu lassen (2 BvL 1/99, Rn. 156).

Nichts anderes kann hinsichtlich der Kreditkosten des Landes gelten. Diese Kosten in Höhe von 1 583 199 Euro hat das Land als Zwischenfinanzierung übernommen, weil eine große Anzahl von Pflegeeinrichtungsträgern (mehr als 50 %) gegen die Zahlung der Umlage Widerspruch eingelegt und wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs keine Zahlungen in die Umlage vorgenommen hatte. Um die Liquidität der Umlagestelle zu erhalten und die Auszahlung der Ausbildungsbeihilfen zu ermöglichen, war die Kreditaufnahme zwingend erforderlich. Dafür hat das Land einen Betrag von 1 583 199 Euro an Zinszahlungen aus Mitteln des Landeshaushaltes geleistet. Die jeweils als Kredit aufgenommenen Beträge sind unverzüglich in Form von Ausbildungsvergütungen ausbezahlt worden.

Kreditaufnahme und darauf folgend die Übernahme der Zinszahlungen durch das Land erfolgten somit im Interesse der Gesamtgruppe der Pflegeeinrichtungen und Heime für alte Menschen und standen damit in einer unmittelbar funktionalen Beziehung zum Umlagezweck. Dem Vorschlag der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen, die Kosten für die Liquiditätssicherung bei den vorhandenen Restmitteln zu belassen, kann nicht entsprochen werden, weil es sich hierbei um eine Zustiftung aus Mitteln des Landeshaushaltes handeln würde, die im Haushaltsplan

nicht vorgesehen ist. Mit demselben Argument wird der Nachfrage der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, weshalb knapp 1,6 Millionen Euro von der Gesamtsumme vom Land einzubehalten seien, begegnet.

Absatz 1 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass noch bis ins Jahr 2018 restliche Umlagezahlungen bei der Umlagestelle nach § 9 APBG eingehen werden. Dieser Umstand beruht auf Ratenzahlungsvereinbarungen, die die NBank als Umlagestelle mit den Umlageschuldnern in gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen geschlossen hat. Um einen endgültigen Abschluss des Umlageverfahrens zu erreichen und unangemessenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird bestimmt, dass nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch ausstehende Beträge aus dem Umlageverfahren von der Umlagestelle auf die Stiftung zu übertragen sind.

Absatz 2 legt den Grundstock der Stiftung auf anfangs 10 Millionen Euro fest. Das Stiftungsvermögen darf nicht geschmälert werden. Damit wird deutlich gemacht, dass der Wert des Stiftungsvermögens nicht verringert werden darf, der Austausch von Werten aber im Einzelfall zulässig ist.

Soweit Zustiftungen nicht unmittelbar für Stiftungszwecke bestimmt sind, fließen diese dem Stiftungsvermögen zu.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen sowie der Niedersächsische Pflegerat regen an, eine Verbrauchsstiftung einzurichten, damit für die Erreichung des Stiftungszwecks von Anfang an höhere Beträge zur Verfügung stünden. Dem ist entgegenzuhalten, dass Verbrauchsstiftungen die Ausnahme darstellen, weil dem Wesen einer Stiftung gerade die auf Dauer angelegte Vermögenssicherung entspricht. Unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen muss die „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“ ihre Ziele langfristig umsetzen können. Der endliche und damit kurzfristige Verbrauch der bestehenden Mittel lässt sich deshalb mit dem Stiftungszweck nicht vereinbaren.

In Absatz 3 wird geregelt, dass die Mittel, die das in § 3 Abs. 2 Satz 1 bezifferte Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes übersteigen, zur Förderung des Stiftungszwecks nach § 2 dieses Gesetzes zu verwenden sind. Der Grund für diese Regelung besteht darin, dass eine beitragsexakte Bestimmung der verbliebenen Umlagemittel zum Fixdatum des Inkrafttretens des Gesetzes schwer möglich ist, da der Mittelbestand durch Zinseinnahmen und restliche Ratenzahlungen der Umlageschuldner mit jedem Tag steigt. Gleichwohl ist mit Inkrafttreten des Gesetzes das Stiftungsvermögen exakt festzulegen, um dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung zu tragen. Dies wird sichergestellt, indem in § 3 Abs. 2 Satz 1 die Höhe des Stiftungsvermögens knapp unterhalb der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bei der Umlagestelle bestehenden Restmittelsumme festgelegt und mit Absatz 3 bestimmt wird, dass alle darüber hinaus von der Umlagestelle eingezogenen Umlagemittel der Stiftung unmittelbar als Fördermittel zur Verfügung stehen.

Sämtliche Zahlen ergeben sich aus der Rechnungslegung der NBank. Der Landesregierung ist auch nach der Aufforderung durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und durch das Katholische Büro, die Zahlen aufgeschlüsselt darzulegen, nicht deutlich, wie ein solcher weiterführender Nachweis im Rahmen dieser Gesetzesbegründung geliefert werden könnte.

Zu § 4:

Als Stiftungsorgane werden das Kuratorium und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer festgelegt.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Zusammensetzung, Berufung und Aufgaben des Kuratoriums.

Nach Absatz 1 setzt sich das Kuratorium aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der für Soziales und Kultus zuständigen Ministerien sowie acht Vertreterinnen oder Vertretern der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der Privaten Pflegeeinrichtungen, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sowie der Landesverbände der Pflegekassen in Niedersachsen zusammen. Bei der Zusammensetzung der Kuratoriumsmitglieder war zu berücksichtigen, dass diejenigen über die Verwendung der Mittel entscheiden müssen, die damals in die Altenpflegeumlage eingezahlt haben. Das sind zunächst die

unmittelbaren Umlageschuldner, also die Träger der Pflegeeinrichtungen gemäß § 8 Abs. 1 APBG. Daneben sind das aber auch die Pflegekassen, weil die Umlageschuld über die Pflegesätze im Rahmen der Pflegevergütung refinanziert werden konnte. Die Kommunen sind in zweifacher Hinsicht betroffen gewesen; zum einen als Träger von Pflegeeinrichtungen und zum anderen als örtliche Träger der Sozialhilfe in Fällen von Hilfe zur Pflege.

Im Verlauf der Verbandsanhörung ist von vielen Seiten der Wunsch geäußert worden, die Sitzverteilung im Kuratorium zu verändern. Sofern diese Stellungnahmen beinhalteten, dass weitere Institutionen wie der Niedersächsische Pflegerat, der Verband deutscher Privatschulen, die Arbeitsgemeinschaft der Altenpflegeschulen in Niedersachsen oder der Deutsche Gewerkschaftsbund aufzunehmen seien, konnte ihnen deshalb nicht entsprochen werden, weil, wie oben dargelegt, lediglich die ehemaligen Umlageschuldner über die Verwendung der Restmittel zu entscheiden haben. Allen anderen Äußerungen in dieser Hinsicht muss nach erneuter Überprüfung insoweit zugestimmt werden, dass bei der ursprünglichen Verteilung der Sitze ein Ungleichgewicht zugunsten der Landesregierung festzustellen war. Die Verteilung der Sitze war daher zugunsten der Pflegekassen und kommunalen Spitzenverbände und zu Lasten des Sozial- sowie des Kultusministeriums um jeweils einen Platz zu verändern.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege unterbreitete den Vorschlag, den Vorsitz alternierend den beiden Landesarbeitsgemeinschaften der Pflegeanbieter zu überlassen. Diesem Vorschlag kann aus Sicht der Landesregierung nicht gefolgt werden.

Dem Anliegen der Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen, die Amtszeit der Kuratoriumsmitgliedern von vier Jahren auf zwei zu begrenzen kann nicht nachgekommen werden, weil andernfalls zu befürchten ist, dass die Kontinuität der Stiftungsarbeit nicht gewährleistet wäre.

Absatz 2 regelt die Aufgaben des Kuratoriums, Absatz 3 das Zusammenspiel von Kuratorium und Geschäftsführung. Die Absätze 4 und 5 regeln die Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums. Wegen der Tragweite und Außenwirkung der Beschlüsse hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände angeregt, dass Beschlüsse nur einstimmig und nicht allein mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu schließen seien. Dem kann jedoch aus Gründen der Leistungs- und Entscheidungsfähigkeit des Kuratoriums nicht zugestimmt werden. Absatz 6 bestimmt, dass die Tätigkeit im Kuratorium ehrenamtlich wahrgenommen wird. Absatz 7 regelt im Sinne einer Übergangsvorschrift, dass das Fachministerium die Aufgaben des Kuratoriums bis zur ersten Sitzung desselben wahrnimmt.

Zu § 6:

Absatz 1 bestimmt, dass die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer das ausführende Organ der Stiftung und für die laufenden Geschäfte verantwortlich ist.

Absatz 2 regelt, dass die Aufgabenverteilung zwischen dem Kuratorium und der Geschäftsführung im Einzelnen in der Satzung zu regeln ist. Mit der Durchführung des Bewilligungsverfahrens von Fördermitteln aufgrund eines Kuratoriumsbeschlusses kann die Geschäftsführung im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) beauftragen. Hierdurch wird gewährleistet, dass auf bestehende Ressourcen und die in der NBank gebündelte Wahrnehmung der landesweiten Förderaufgaben zurückgegriffen werden kann sowie in der Geschäftsstelle der Stiftung lediglich eine schlanke Administration aufgebaut werden muss.

Vonseiten der Landesverbände der Pflegekassen sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen ist angeregt worden, die Kosten der Stiftung zu begrenzen. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege unterbreitete darüber hinaus den Vorschlag, der tatsächlich entstehende Verwaltungsaufwand der Stiftung sei im Vorfeld zu prüfen und durch die Bereitstellung einer halben Verwaltungsstelle aus Landesmitteln mit abzusichern. In diese Richtung zielt auch der Vorschlag des Katholischen Büros, dass die Verwaltungskosten vom Land Niedersachsen gänzlich zu übernehmen seien. Dem ist entgegenzuhalten, dass allein das Kuratorium den Umfang des entstehenden Verwaltungsaufwandes durch die Art und Weise seiner Beschlüsse steuern kann und eine Abschätzung der Verwaltungskosten vor Tätigwerden des Kurato-

riums lediglich auf Spekulationen beruhen würde. Darüber hinaus steht es dem Kuratorium frei, in der Satzung eine Regelung über die Begrenzung der Verwaltungskosten aufzunehmen.

Nach Absatz 4 erfolgt die Berufung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers auf Zeit. Im Gegensatz zu den Kuratoriumsmitgliedern schreibt das Gesetz nicht vor, dass die Geschäftsführung ehrenamtlich tätig sein muss. Den Bedenken des Deutschen Gewerkschaftsbundes, die Geschäftsführung würde zu viel Geld kosten, muss entgegengehalten werden, dass es dem Kuratorium freisteht, ob und wenn ja in welcher Höhe ein etwaiger Finanzbedarf für diese Funktion anfällt. Das Nähere ist in der Satzung zu regeln.

Zu § 7:

Mit dieser Bestimmung wird der Stiftung die Satzungsautonomie gewährt. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Fachministeriums.

Die Satzung regelt auf der Basis des Errichtungsgesetzes insbesondere die Einzelheiten der Geschäftsverteilung zwischen Kuratorium und Geschäftsführung, der Entscheidungsprozesse, der Teilnahme Dritter an den Kuratoriumssitzungen (Vertreter des Fachministeriums) und der Rechnungslegung.

Die Satzung sollte im Hinblick auf die Regelung von Entscheidungsprozessen insbesondere auch Ausführungen darüber enthalten, wie beratende Dritte wie z. B. der Niedersächsische Pflegerat, der Verband deutscher Privatschulen, die Arbeitsgemeinschaft der Altenpflegeschulen in Niedersachsen oder der Deutsche Gewerkschaftsbund hinzuzuziehen sind.

Zu § 8:

Die Rechtsaufsicht wird durch das Fachministerium ausgeübt.

Zu § 9:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Die Aufhebung des Altenpflege-Berufegesetzes und die Errichtung der „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“ müssen zeitgleich erfolgen, weil beide Gesetze Regelungen über dieselbe Vermögensmasse treffen.

Das im Altenpflege-Berufegesetz geregelte Umlageverfahren wurde 2003 eingestellt. Gründe hierfür waren vor allem der massive Widerstand der Umlageschuldner, aber auch die Tatsache, dass der erhoffte Erfolg, die signifikante Steigerung der Zahl der Altenpflegeschüler, gerade nicht eingetreten ist. Vielmehr ist die Zahl der Altenpflegeschülerinnen und -schüler sogar gesunken.

Mit Artikelgesetz vom 20. Februar 2009 sind bereits weite Teile des Gesetzes aufgehoben worden, weil diese durch Inkrafttreten bundesgesetzlicher Regeln ohnehin keine Wirkung mehr entfalteteten.

Mit der Errichtung der „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“ werden die noch vorhandenen Umlagemittel gruppennützig und zweckentsprechend weiterverwendet. Die Aufhebung des Altenpflege-Berufegesetzes ist nunmehr zwingend erforderlich, weil für dieses Gesetz in der Praxis kein Anwendungsbereich mehr existiert und die Umlage erst dann zweckentsprechend weiter verwendet werden kann.

Dem Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und des Deutschen Gewerkschaftsbundes, das Gesetz nicht außer Kraft zu setzen, kann aus den ausgeführten Gründen deshalb nicht entsprochen werden. Die von der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Deutschen Berufsverband für Altenpflege e. V. und der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. gewünschte Überprüfung der Option, ein Umlageverfahren gegebenenfalls wieder einzuführen, ist im Übrigen vom Bestand des Altenpflege-Berufegesetzes unabhängig.